

Abgeltungsteuer 2009



Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne

Aktuelle Rechtslage

- Besteuerung von Zinseinnahmen in voller Höhe
- Besteuerung von Dividenden nach dem Halbeinkünfteverfahren
- Private Veräußerungsgeschäfte nach 1 bzw. 10 Jahren steuerfrei
- WK – Abzug in tatsächlicher Höhe / WK – PB
- Sparerfreibetrag
- Teil des zVE und Besteuerung nach Tarif (§ 32a EStG)

Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne

Eckpunkte der neuen Abgeltungsteuer 2009

- **Besteuerung aller**
 - Privaten Kapitalerträge (Zinsen, Dividenden u.ä.)
 - Gewinne aus der Veräußerung privater Kapitalanlagen (unabhängig von Behaltefristen)
mit einem einheitlichen Steuersatz von 25 %
und Abschaffung des Halbeinkünfteverfahrens
- **BMG: Bruttoerträge** (kein Abzug von Werbungskosten)
- **Neu: Sparer – Pauschbetrag 801 € / 1.602 €**
- **Eigener Verlustverrechnungskreis**
- **Besteuerung privater Grundstücksgeschäfte: wie bisher**
- **Anteil im Betriebsvermögen und Veräußerungen nach § 17 EStG: Teileinkünfteverfahren**

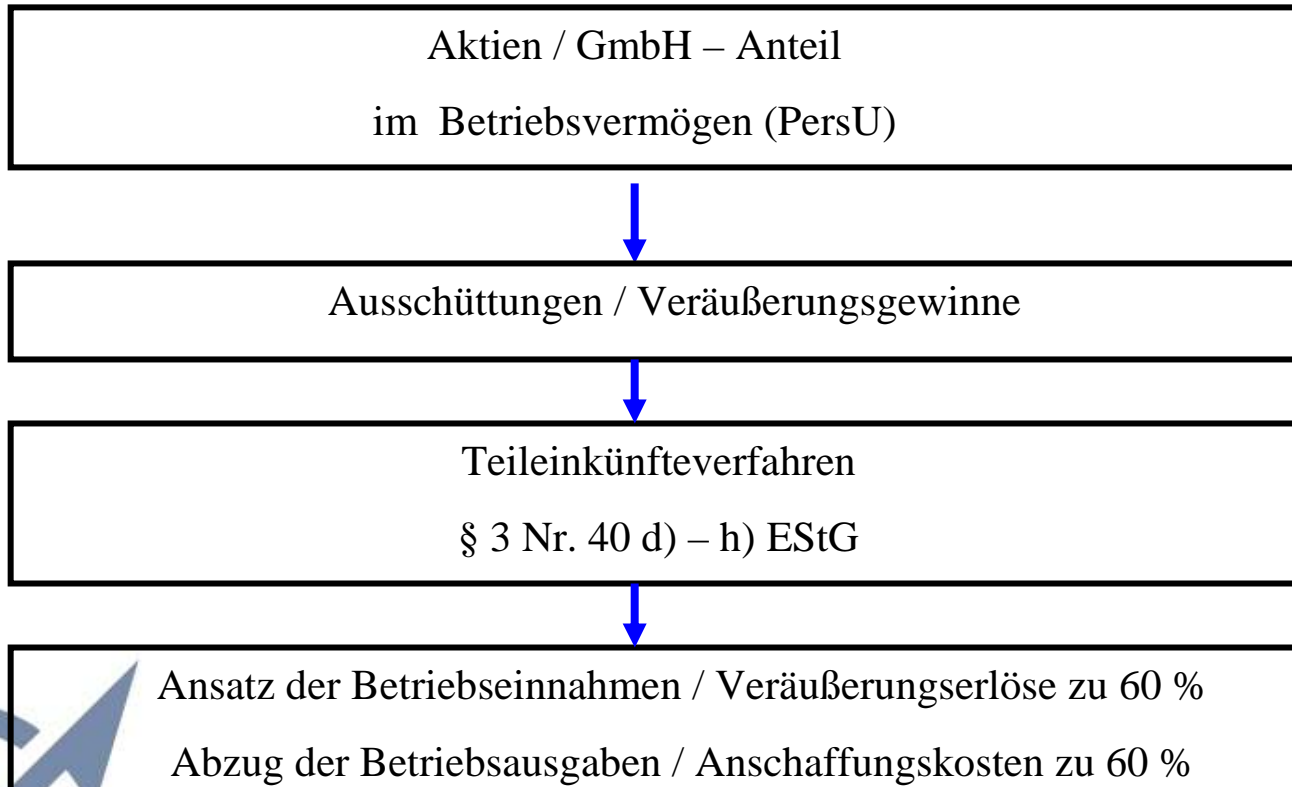
Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne

Die Abgeltungsteuer im Überblick

- Zusammenfassung der bisherigen ZAST und der bisherigen Kapitalertragsteuer zur einheitlichen Kapitalertragssteuer von 25 %
- Besonderer Steuersatz von 25 % mit Abgeltungswirkung
- Verpflichtung der Zahlstellen (i.d.R. Banken) vom Kapitalertrag einen Steuerabzug vorzunehmen und an das FA abzuführen
- Abgeltungswirkung für die ESt und die Kirchensteuer

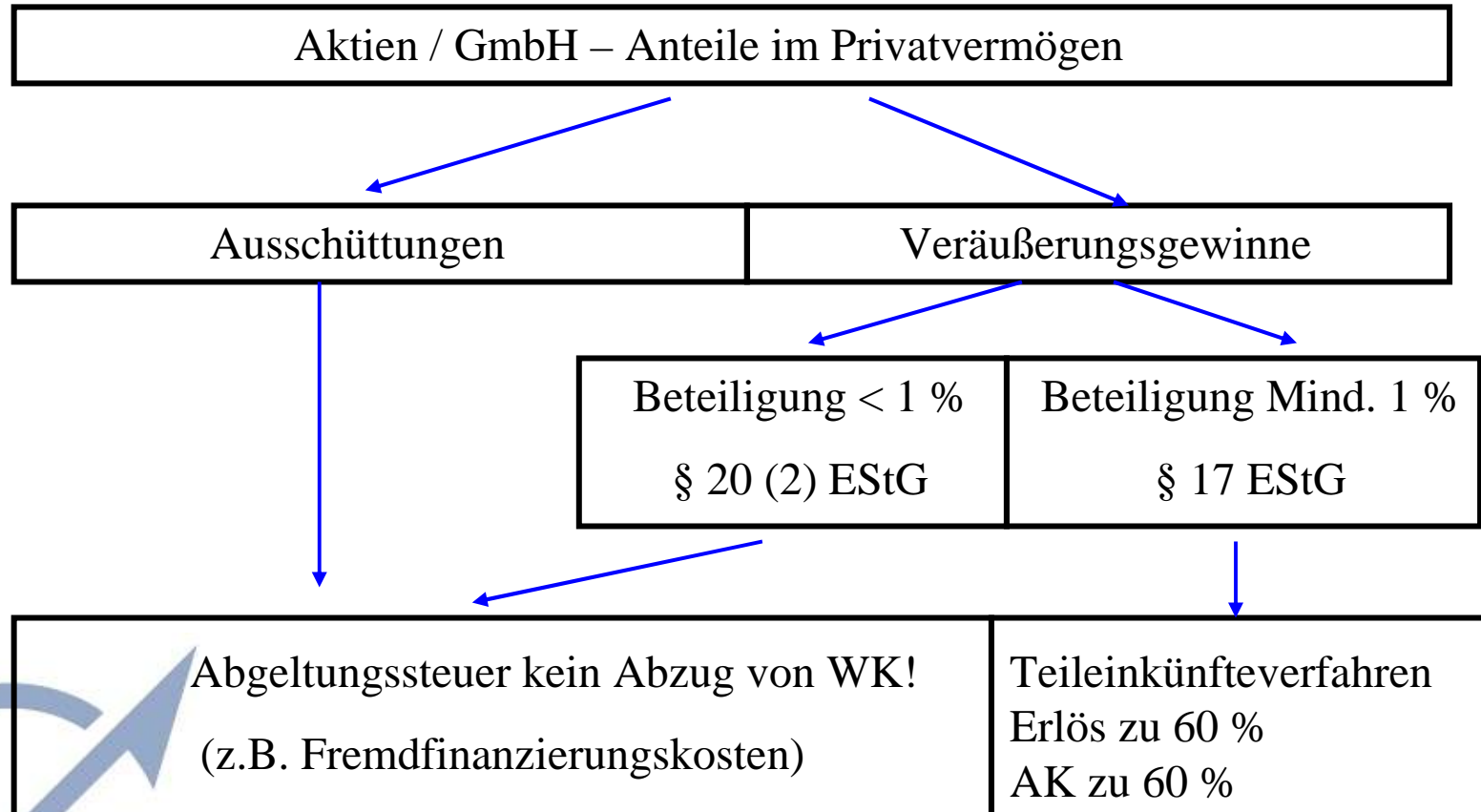
Abgeltungsteuer 2009

Abgrenzung Abgeltungssteuer - Teileinkünfteverfahren



Abgeltungssteuer 2009

Abgrenzung Abgeltungssteuer - Teileinkünfteverfahren



Abgeltungsteuer 2009

Abgrenzung Abgeltungssteuer

Erträge aus der Kapitalnutzung - § 20 Abs. 1 EStG

- Geldanlagen
- Dividenden, sonstige Ausschüttungen
- Investmentfonds
- Laufende Erträge reiner Spekulationsanlagen
(sog. Vollrisikozertifikate)
- Stillhalterprämien

Abgeltungsteuer 2009

Anwendungsbereich Abgeltungssteuer

Erträge aus Veräußerungsgeschäften § 20 Abs. 2 EStG

- Veräußerung von Anteilen an KapGes, Genussrechten, ähnlichen Beteiligungen (außerhalb des § 17 EStG)
- Wertzuwächse aus Termingeschäften
- Gewinne aus der Veräußerung weiterer Kapitalanlagen (u.a. stille Beteiligungen, Finanzinnovationen, Lebensversicherungen, sonstige Kapitalforderungen)

Wegfall der bisherigen Ein- Jahresfrist!

Abgeltungsteuer 2009

Anwendungsbereich Abgeltungssteuer

Ermittlung des Ertrags aus Veräußerungsgeschäften

- **Grundsatz**

Einnahmen aus der Veräußerung

./. Anschaffungskosten

./. Veräußerungsnebenkosten

= **Gewinn i. S. des § 20 Abs. 2 EStG**

- **Währungsschwankungen bei Fremdwährungsgeschäften sind zusätzlich zu erfassen**

(Umrechnung der Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung und der Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung in €).

Abgeltungsteuer 2009

Sparer – Pauschbetrag - § 20 Abs. 9 EStG

- **Sparer – Pauschbetrag**

Bisher Sparer – Freibetrag	750 € / 1.500 €
+ Werbungskosten – Pauschbetrag	51 € / 102 €
= Neu Sparer – Pauschbetrag	801 € / 1.602 €

- **Werbungskosten**

→ Kein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten

→ Ausnahme: Werbungskosten für Kapitalerträge, die nicht der Abgeltungsteuer unterliegen (Betriebsvermögen!)

- Ausweichgestaltung

→ z. B. bei fremdfinanzierten Anteilen an KapGes 10%

→ Einlage der Anteile in das Betriebsvermögen eines Personenunternehmens (z.B. gewerblich geprägte GmbH & Co. KG)

- Teileinkünfteverfahren für Anteile im BV!

Verlustverrechnung - § 20 Abs. 6 EStG

Grundsatz - § 20 Abs. 6 S. 2 EStG

Eigener Verlustverrechnungskreis für Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der Abgeltungsteuer unterliegen

- Kein Ausgleich mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten
- Eigener Verlustabzug für diese Einkünfte

Ausnahme

Kapitalerträge, die nicht der Abgeltungsteuer unterliegen, sind im Rahmen des § 2 EStG zu berücksichtigen

- Verlustausgleich und Verlustabzug mit den Einkünften aus anderen Einkunftsarten

Reihenfolge der Verlustverrechnung

Grundsatz

Verrechnung von Gewinn und Verlusten innerhalb der Einkünfte aus Kapitalvermögen, soweit sie der Abgeltungsteuer unterliegen

Aber:

1. Zunächst Verlustausgleich und –abzug im Rahmen des Einbehalts der Kapitalsteuer (Abgeltungsteuer):
 - Ausgleich von Veräußerungsverlusten mit –gewinnen bei der Ermittlung der BMG für die Kapitalertragsteuer
 - Vortrag des nicht ausgeglichenen Verlusts auf des nächste Kalenderjahr und Abzug in diesem KJ
2. Auf Antrag des Steuerpflichtigen

Einbeziehen des nicht ausgeglichenen Verlusts der Nr. 1 in den Verlustausgleich und –abzug im Rahmen der ESt-Veranlagung
(aber: eigener Verlustverrechnungskreis)

Reihenfolge der Verlustverrechnung

3. Verrechnung mit Altverlusten - § 20 Abs. 6 Satz 1 EStG

Vorrangige Verrechnung der Veräußerungsgewinne (§ 20 Abs. 2 EStG) mit „Altverlusten nach § 23 EStG“ (=Verlust aus privaten Veräußerungsgeschäften, die vor dem 01.01.2009 entstanden sind)

H: Diese Sonderregelung gilt bis zum VZ 2013

4. Sonderregelung für Aktienveräußerungen - § 20 Abs. 4 S. 4 EStG

Verlust aus der Veräußerung von Aktien nehmen nicht am allgemeinen Verlustausgleich innerhalb der Einkünfte aus Kapitalvermögen teil, sondern dürfen nur mit Gewinn aus der Veräußerung von Aktien ausgeglichen werden (eigener Verlustausgleich und –abzug).

Übergangsregelung für Altanlagen

Grundsatz:

- Gewinn aus der Veräußerung von Kapitalanlagen und Termingeschäften sind ab 2009 unabhängig von einer Behaltefrist als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu erfassen.

Aber:

- ✓ Dies gilt erst für Kapitalanlagen, die **nach dem 31.12.2008** erworben werden.
- ✓ Für Kapitalanlagen, die **vor** dem 01. Januar 2009 erworben wurden, besteht Bestandsschutz. Für diese Anlagen gilt die bisherige Regelung des § 23 Abs. 1 EStG weiter!

Übergangsregelung für Altanlagen

Einlage in ein Betriebsvermögen

- Wird ein Wirtschaftsgut i.S. des § 20 Abs. 2 EStG (z.B. Aktien) in das Betriebsvermögen eines Personenunternehmens eingelegt, ist die Einlage höchstens mit den Anschaffungskosten zu bewerten, § 6 Abs. 1 Nr. 5 c EStG.
- Damit werden die im Privatvermögen seit dem Erwerb angewachsen Wertsteigerungen in das Betriebsvermögen transferiert!

H: Dies gilt für alle Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2008 vorgenommen werden, also auch für solche Wertpapiere, die vor dem 01. Januar 2009 erworben worden sind.

Einlage in ein Betriebsvermögen

Beispiel

A hat in 2003 Anteile an der X-AG i.H. von 0,5% des Grundkapitals erworben. Seine Anschaffungskosten betragen 100. Ende 2008 beträgt der Teilwert der Anteile 240. Er legt sie in das Betriebsvermögen seines Einzelunternehmens ein

a) Am 30. Dezember 2008

L: Die Einlage erfolgt zum Teilwert von 240, da der neue § 6 Abs. 1 Nr. 5 c EStG noch nicht greift.

b) Am 02. Januar 2009

L: Die Einlage ist mit den AK von 100 zu bewerten; bei einer späteren Veräußerung aus dem BV um z.B. 240 unterliegen 140 der Besteuerung

Kapitalertragsteuer

- Erfassung der inländischen und ausländischen Erträge ohne Abzug grundsätzlich mit Abgeltungswirkung
- Keine Abgeltungswirkung, sondern (wie bisher) Vorauszahlungscharakter, wenn die Anlage zu einem Betriebsvermögen gehört.
- Verminderung der Abgeltungsteuer um anrechenbare ausländische Quellensteuer
- Kapitalertragsteuersatz 25 % + SolZ
- Bei kirchensteuerpflichtigen Anlegern (auf Antrag): Erhöhen um Kirchensteuer (und Minderung der Abgeltungsteuer pauschal um den Sonderausgabenabzug)

Berechnung der Abgeltungsteuer

Berechnungsformel nach § 32d Abs. 1 S. 4 EStG:

$$\frac{e - 4q}{4 + k}$$

e = die der Abgeltungsteuer unterliegenden Einkünfte

q = die anrechenbare ausländische Steuer

k = der Kirchensteuersatz



Berechnung der Abgeltungsteuer

Beispiel:

Kapitalerträge nach § 32 d EStG	6.000 €
anrechenbare ausländische Quellensteuer	900 €
Kirchensteuersatz	8 %

Lösung:

ESt nach § 32 d EStG 25 %	1.500,00 €
./. Anrechenbare ausl. Steuer	<u>900,00 €</u>
Zwischensumme	600,00 €
./. Minderung wg. KiSt 25 % von (8% x 600 €)	<u>12,00 €</u>
ESt nach § 32 d EStG	588,00 €
SolZ 5,5 %	32,34 €
KiSt 8 % von 588,00 €	47,04 €

Für den Einbehalt der KiSt i. R. d. Abgeltungsteuer ist ein Antrag notwendig

Abgeltungsteuer - Ausnahmen

Gesonderter Steuertarif § 32 d EStG gilt nicht für:

- Anteile, die zu einem Betriebsvermögen gehören, (LuF, Gewerbebetriebe, selbständige Tätigkeit i. S. des § 18 EStG)
- Veräußerungsgewinne i. S. des § 17 EStG, (bei Beteiligung zu mindestens 1 %)
- Zinsen aus Darlehen eines Mitunternehmers an seine Mitunternehmerschaft (Darlehen = Betriebsvermögen),
- Erträge nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 und 7 EStG (= Einnahmen des stillen Gesellschafters und sonstige Kapitalforderungen)
 - ✓ wenn Gläubiger und Schuldner einander nahe stehende Personen i.S. des § 1 Abs. 2 AStG sind,
 - ✓ wenn die Kapitalerträge von einer KapGes an einen zu mindestens **10 %** beteiligten Anteilseigner (oder an eine ihm nahe stehende Person) gezahlt werden,
 - ✓ bei sog. Back-to.back-Finanzierungen (=ein Dritter schuldet die Kapitalerträge, der seinerseits Kapital an einen Betrieb des Gläubigers überlassen hat.

Abgeltungsteuer - Ausnahmen

Gesonderter Steuertarif § 32 d EStG gilt nicht für

Einkünfte nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG

(= Auszahlung aus Lebensversicherungen

- mit einer Laufzeit von mehr als 12 Jahren an Steuerpflichtige mit vollendetem 60. Lebensjahr +
- Vertragsabschluss nach dem 31.12.2004)
- Häufige Besteuerung zum individuellen Steuersatz, kein SA – Abzug

→ **Berücksichtigung im Rahmen der „normalen“ ESt-Veranlagung**

H: *Etwaiger Kapitalertragsteuerabzug hat in diesen Fällen wie bisher Vorauszahlungscharakter*

Pflichtveranlagung mit gesondertem Steuertarif

Für Kapitalerträge, die nicht der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, erfolgt eine Pflichtveranlagung zum besonderen Steuersatz von 25 %, z.B. für

- Zinsen aus privaten Darlehen,
- Gewinne aus der Veräußerung von GmbH – Anteilen (außerhalb des §17 EStG),
- Zinsen aus ausländischen Kapitalanlagen
- Gewinne aus der Veräußerung von Lebensversicherungen

Doppeltes Veranlagungswahlrecht

Veranlagungswahlrecht 1 - § 32d Abs. 4 EStG

Wahlrecht zur Besteuerung der Kapitalerträge, die der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, mit dem gesonderten Steuertarif von 25 % z.B.

- zur Nutzung von Altverlusten
- Bei nicht optimaler Nutzung des Sparer – Pauschbetrags
- Zur Anrechnung ausländischer Steuern
- Zur Berücksichtigung von (der Bank nicht bekannten) Anschaffungskosten

Doppeltes Veranlagungswahlrecht

Veranlagungswahlrecht 2 - § 32d Abs. 6 EStG

Option zur Veranlagung und Einbeziehung der Kapitalerträge in die „normale“ ESt-Veranlagung zur Besteuerung mit dem persönlichen Steuersatz

- Günstigerprüfung von Amts wegen
- einheitliches Wahlrecht für sämtliche Kapitalerträge
- einheitliches Wahlrecht für zusammenveranlagte Ehegatten

H: Aber auch **bei Veranlagungsoption kein WK-Abzug!**

Änderungen in § 23 EStG

Private Veräußerungsgeschäfte

- Weiterhin Zehn – Jahresfrist bei der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
- Grundsätzlich Ein – Jahresfrist bei der Veräußerung anderer Wirtschaftsgüter

Aber:

Verlängerung der Frist von 1 auf 10 Jahre, wenn das Wirtschaftsgut zumindest in einem Jahr zur Erzielung von Einkünften genutzt worden ist (Stichwort: **Container – Vermietung**)

H: **Erstmalige Anwendung für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft werden.**

Vergleichende Übersicht Kapitalanlagen I

Zertifikate (Vollrisikozertifikate)

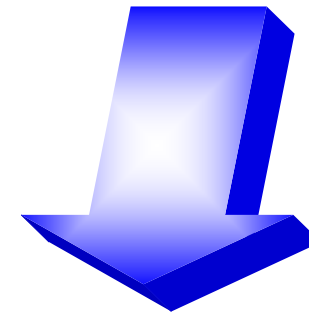
Bisher:

Laufende Einkünfte steuerfrei. Steuerfreier Verkauf nach einem Jahr.

Ab 2009:

Laufende Einkünfte und Veräußerungsgewinn unterliegen der Abgeltungssteuer

Tendenz für private Anleger



Schlechter

Finanzinnovationen (einschließlich Garantie – Zertifikate).

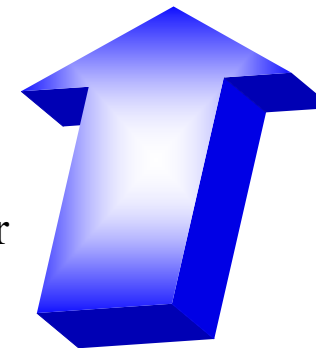
Bisher:

Laufende Einkünfte und Veräußerungsgewinne werden zum individuellen Steuersatz versteuert.

Ab 2009:

Laufende Einkünfte und Veräußerungsgewinn unterliegender Abgeltungssteuer

Tendenz für private Anleger



Besser

Vergleichende Übersicht Kapitalanlagen I

Aktien

Tendenz für private Anleger

Bisher:

Dividenden unterliegen dem Halbeinkünfteverfahren. Steuerfreier Verkauf nach einem Jahr, sonst Halbeinkünfteverfahren.

Ab 2009:

Dividenden und Veräußerungsgewinn unterliegen der Abgeltungssteuer.



Schlechter

Fondsparpläne

Tendenz für private Anleger

Bisher:

Veräußerungsgewinne sind nach Ablauf der Spekulationsfrist steuerfrei.

Ab 2009:

Veräußerungsgewinne unterliegen der Abgeltungssteuer. Dies gilt für alle Sparraten nach dem 31.12.2008, unabhängig davon, wann der Sparplan aufgesetzt wurde.



Schlechter

Vergleichende Übersicht Kapitalanlagen I

Festverzinsliche Wertpapiere

Bisher:

Zinsen werden zum individuellen Steuersatz versteuert.

Ab 2009:

Zinsen unterliegen der Abgeltungssteuer.

Kapitallebensversicherungen

Bisher:

Erträge werden mit dem individuellen Steuersatz versteuert. Bei 12 Jahren alter Police und nach Vollendung des 60. Lebensjahres nur hälftige Besteuerung.

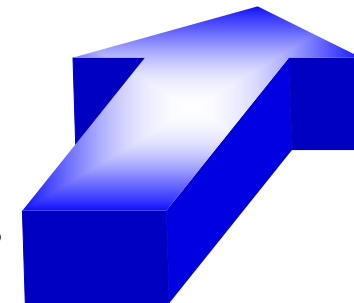
Ab 2009:

Bei 12. Jahren alter Police und nach Vollendung des 60. Lebensjahres hälftige Besteuerung zum individuellen Steuersatz. Im Übrigen findet die Abgeltungssteuer Anwendung.

Tendenz für private Anleger



Besser



Besser

Vergleichende Übersicht Kapitalanlagen II

Investmentfonds

Tendenz für private Anleger

Bisher:

Ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge werden unter Anwendung des „Transparenzprinzips“ grundsätzlich zum individuellen Satz versteuert. Steuerfreier Verkauf des Fondsanteils nach einem Jahr grundsätzlich möglich.

Ab 2009:

Hängt von den Investmentobjekten ab, tendenziell jedoch schlechter

Ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge sowie Gewinne aus Veräußerung von Fondsanteilen unterliegen grundsätzlich der Abgeltungssteuer.

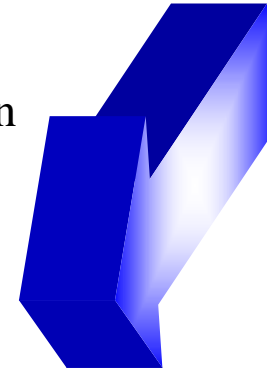
Vermietete Immobilien

Bisher:

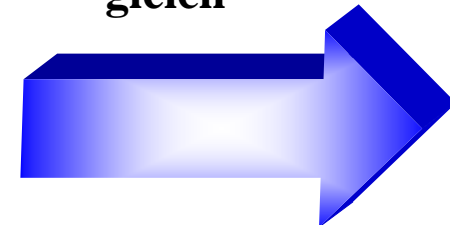
Erträge und Veräußerungsgewinne werden zum individuellen Satz versteuert. Steuerfreier Verkauf nach zehn Jahren.

Ab 2009:

Keine Änderung



gleich



Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Dipl. Betriebswirt (FH)

Maximilian Fuchs

Steuerberater

Dr. Ernst-Derra-Straße 6

94036 Passau

Telefon: 0851/490 75 75

Telefax: 0851/ 75 63 98 91

